

3. Liegt ein von mehreren gemeinschaftlich begangener Hausfriedensbruch nur dann vor, wenn er von mehreren Personen als Miturhebern oder Mitthätern begangen war?

St.G.B. §. 123 Abs. 3.

III. Strafsenat. Ur. v. 9. Oktober 1880 g. P. Rep. 1950/80.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Die Strafkammer wendet auf den Angeklagten den §. 123 Abs. 3 St.G.B.'s an, da hierzu eine Bestrafung von Mitthätern nicht erforderlich sei, es vielmehr genüge, daß mit dem Angeklagten und auf Veranlassung desselben die übrigen Mitangeklagten in die D.'sche Wohnung gekommen sind, weil das Gesetz die Strafschärfung offenbar lediglich von dem Umstande abhängig mache, daß mehrere Personen mit vereinten Kräften den Hausfrieden eines anderen stören. Die Revision des Angeklagten dagegen führt aus: die Anwendung der Strafvorschrift des Abs. 3 setze voraus, daß der Hausfriedensbruch von mehreren gemeinschaftlich begangen werde, d. h. daß mehrere Personen vorhanden seien, welche sich die Strafthat haben zu schulden kommen lassen. Wenn ein einzelner, in dessen Person die Handlung zu einer strafbaren werde, zu deren Ausführung sich anderer Personen bediene, welche nicht als Mitthäter angesehen werden können, so sei der Hausfriedensbruch von einem einzelnen und nicht von mehreren gemeinschaftlich begangen; die anderen Personen seien dann nur Mittel oder Werkzeuge in der Hand des einzelnen Schuldigen, deren Anwendung auf die Strafzumessung Einfluß haben, aber keineswegs die Subsumtion der That unter Abs. 3 des §. 123 St.G.B.'s begründen könne.

Die letztere Ansicht ist die richtige. Das Gesetz knüpft die Anwendung des Abs. 3 des §. 123 an die Voraussetzung, daß die Hand-

lung von mehreren gemeinschaftlich begangen ist. Die gemeinschaftliche Ausführung einer strafbaren Handlung enthält den Begriff der Mithäterchaft nach §. 47 St.G.B.'s. Die Strafschärfung ist daher nur dann gerechtfertigt, wenn der Hausfriedensbruch von mehreren Personen als Miturhebern oder Mithätern begangen ist. Dazu genügt nicht ein gemeinsames Zusammenwirken zur Ausführung der That, sondern ist weiter ein auf widerrechtliches Eindringen übereinstimmend gerichteter Wille der Handelnden erforderlich. Wenn nun die mitangeklagten Gemeindeglieder die Widerrechtlichkeit ihres Handelns, wie das Gericht feststellt, nicht erkannt, sondern dasselbe durch die Anordnung des Ortsvorstehers für berechtigt gehalten haben und deshalb beim Mangel des subjektiven Thatbestandes freigesprochen sind, so fehlte bei ihnen ein thatbestandliches Merkmal des Hausfriedensbruchs und der Begriff der Mithäterchaft litt auf sie keine Anwendung, da sich die That nicht als das Produkt ihres gemeinschaftlichen verbrecherischen Willens darstellt. Nicht sowohl, jedenfalls nicht allein, in dem rein äußerlichen Moment des Zusammenwirkens einer Mehrzahl von Personen bei dem Hausfriedensbruch, sondern auch und vorzugsweise in der Vereinigung ihres Willens zu einem widerrechtlichen Zwecke liegt der Grund der Strafschärfung des Abs. 3 des §. 123, und insofern ein solcher rechtswidriger Wille also nur bei dem verurteilten Thäter vorhanden war, fehlte es an dem durch die Gemeinschaft des Dolus bedingten Begriffsmerkmale der „gemeinschaftlichen Begehung“ der Strafthat durch mehrere. Die Zuziehung der anderen, welchen in Folge eines thatsächlichen Irrtums der erforderliche Dolus fehlte, zu den dieselbe objektiv vollendenden Handlungen kann wohl als Strafzumessungsgrund, nicht aber als Grund für die Anwendung der erhöhten Strafe des Abs. 3 auf den Thäter geltend gemacht werden.“